

## Ortsplanung und Erarbeitung des Baureglements

### Eingabe der regionalen Naturschutzorganisationen an die Gemeindebehörden von Thal bis Rüthi

#### Einleitung

Zurzeit werden in allen Rheintaler Gemeinden ergänzend zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen lokale Entwicklungskonzepte und Baureglemente entworfen. Der Prozess ist je nach Gemeinde verschieden weit fortgeschritten und soll 2027 abgeschlossen sein.

Zwischen Juni und August 2020 haben sich unter der Leitung von Tobias Schmidheini (Verein "Balger Natur") 28 Vertreter\*innen von Naturschutzvereinen und Lokalpolitiker\*innen von Thal bis Rüthi getroffen, um eine einheitliche Eingabe an die verschiedenen Gemeindebehörden mit ihren Anliegen bezüglich Klimaschutz und zur Biodiversitätsförderung festzulegen.

Daraus sind die untenstehenden Anregungen und Forderungen entstanden.

#### 1. Ausgangslage

##### Biodiversität

Die Fakten sind besorgniserregend und alarmierend: Insgesamt gelten in der Schweiz 36 Prozent aller Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten als gefährdet. Die St. Galler Bäche sind übermässig mit Chemikalien belastet. Über 40 Prozent der in der Schweiz bekannten Insektenarten sind gefährdet, die Biomasse an Insekten hat gemäss einer deutschen Studie in den letzten 27 Jahren um über 75 % (!) abgenommen, der neue Brutvogelatlas der Schweiz zeigt einen grossen Rückgang der Brutvogelarten im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet.... Die Hiobsbotschaften lassen sich beliebig verlängern.

«Der Zustand der Biodiversität ist generell ungenügend». Zu diesem Schluss kam der Bund 2014 in seiner Kurzfassung des 5. Nationalberichts zuhanden der Biodiversitätskonvention. Auch der Kanton St. Gallen hält in seiner Biodiversitätsstrategie 2018-2025 vom 12. Dezember 2017 fest: «Die Sorge um die Zukunft d(ies)er Naturwerte ist berechtigt. Um den Zustand vieler Lebensräume als Grundlage der Artenvielfalt steht es nicht gut.» und «Die Biodiversität ist nicht ersetzbar. Wir profitieren alle von ihren Leistungen und sind damit auch alle dafür verantwortlich, sie zu erhalten.»

Der Kanton beschloss drei Handlungsfelder mit entsprechenden Massnahmen für 2018-25

- Attraktive Lebensraumvielfalt: Sanierung und Aufwertung der Biotope, Verbesserung des Gewässerzustandes kleiner Fliessgewässer, Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum, Schaffung von Naturwaldreservaten, Altholzinseln und Aufwertung von Waldrändern.
- Reichhaltige Artenvielfalt & genetische Vielfalt: Festhalten von Zielarten, Erarbeiten und Umsetzung von Artenförderungsprojekten.
- Optimierung des Vollzugs: Überprüfen der Schutzverordnungen und Einleiten von Massnahmen.

Die Umsetzung läuft – nach all den Planungsarbeiten sind nun konkrete Schritte gefragt. Die Gemeinden sind angehalten, bei der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Verantwortung zu übernehmen und selbst Massnahmen zu ergreifen. Die Ortsplanung von heute muss also die Biodiversitätsanliegen der Zukunft vorwegnehmen.

##### Klima

Die Schweiz hat sich verpflichtet mitzuhelfen, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu senken. Die Klimaszenarien CH2018<sup>1</sup> sagen für die Schweiz einen weiteren Temperaturanstieg voraus. Der Bericht sieht für unsere Region folgende Entwicklungen:

Die Niederschläge werden in Zukunft im Winter wahrscheinlich zu-, im Sommer abnehmen. Aufgrund der höheren Temperaturen fällt der Winterniederschlag jedoch vermehrt als Regen anstatt Schnee. Der Temperaturanstieg führt zu einer steigenden Zahl an Sommertagen und Tropennächten in tiefen und mittleren Lagen. Hohe Temperaturen und häufigere Hitzeereignisse haben weitreichende Folgen für Mensch, Tier und Umwelt. Kritisch wird es insbesondere bei intensiveren Hitzewellen, welche die Bevölkerung belasten und für alte, kranke oder pflegebedürftige Personen sowie Kleinkinder und Schwangere lebensbedrohend sein können.

<sup>1</sup> <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/klimawandel-und-auswirkungen/schweizer-klimaszenarien/zahlen-und-fakten.html>

Mit fortschreitender Erwärmung schwinden die als Schnee und Gletschereis gebundenen Wasserreserven. Gleichzeitig sind längere niederschlagsfreie Perioden zu erwarten. Dieser Entwicklung steht der stark steigende Wasserbedarf an heissen Tagen gegenüber. Obwohl unser Land über grosse Reserven verfügt, kann im Sommer Wasser lokal knapp werden.

## 2. Biodiversitätskonzept

Im Zuge der Ortsplanungen werden verschiedene Leitbilder bzw. Konzepte entworfen (u.a. Verkehrskonzept). Biodiversitätsförderung sprengt die Ortsgrenzen. Wünschenswert wäre ein gemeindeübergreifendes Biodiversitätskonzept für das mittlere und untere Rheintal. Dafür fehlt die Zeit angesichts der unterschiedlichen Vorgehensweisen und Planungsstände in den Gemeinden. Deshalb sind nachfolgend mögliche Leitlinien als Grundlage für eine lokale, aber gemeindeübergreifende Biodiversitätsförderung zusammengestellt.

## 3. Leitlinien für die Biodiversitätsförderung in den Gemeinden

Ziel ist es, dass die Entwicklungskonzepte und Baureglemente in den Gemeinden des unteren und mittleren Rheintals so ausgestaltet sind, dass sie auf die Zukunftsanforderungen ausgerichtet sind, d.h. die Biodiversität fördern und den Konsequenzen der Klimaveränderung entgegenwirken.

Die Entwicklungskonzepte und Bauordnungen haben sich an Leitlinien wie den folgenden zu orientieren<sup>2</sup>:

### **Ökologisch wertvolle Biotope und Naturschutzobjekte aufwerten und vernetzen**

**Natürliche und naturnahe Flächen werden ausgewiesen, gegebenenfalls saniert, gezielt gefördert und aufgewertet. Vernetzungsgebiete, Korridore und Trittsteine ermöglichen typischen Tier-, Pflanzen- und Pilzarten Reproduktion (genetischen Austausch), Mobilität sowie deren Ausbreitung.**

Hinweise zur Umsetzung: Für die einzelnen Biotope und Naturschutzobjekte erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Erfolgskontrolle festgelegt. Im Zonenplan sind Vernetzungsgebiete und Wildtierkorridore festgelegt, die bei Nutzungsänderungen frei von Bauten zu halten sind und entsprechend der Bedürfnisse der Zielarten zu bepflanzen und zu pflegen sind.

In Zusammenarbeit mit Fachpersonen werden zwecks Artenförderung Zeigerarten definiert und für diese Massnahmenpläne und qualitätssichernde Massnahmen festgelegt.

Boden, der in öffentlichem Besitz ist, muss so bewirtschaftet und gepflegt werden, dass er einen aktiven und bedeutenden Beitrag an die Biodiversitätsförderung leistet (z.B. minimal ein 15%-Anteil an Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft).

Hochstammobstbestände waren historisch in unserer Region prägend, sind nach wie vor landschaftlich und ökologisch wertvoll. Sie sind zu erhalten. Gefällte Bäume sind wo möglich an geeigneten Standorten mit Hochstammobstsorten zu ersetzen. Die Gemeinde unterstützt Neu- und Ersatzpflanzungen sowie die Pflege.

### **Wertvolle Waldlebensräume und Naturwaldreservate schaffen und die Waldränder aufwerten**

**Naturwaldreservate, Altholzinseln sowie die Aufwertung von Waldrändern fördern die Biodiversität und erlauben Tieren und Pflanzen Rückzugs- und Entwicklungsmöglichkeiten im intensiv genutzten Wald.**

Hinweise zur Umsetzung: Der Wald steht im Spannungsfeld von vielen verschiedenen Anspruchsgruppen (Holzwirtschaft, Jagd, Freizeitinteressen wie Biken, Wandern, Pilzen etc.). Das Ausscheiden von Schutzzonen und ökologische Aufwertungsmassnahmen sind zwingend, um die Regeneration des Waldes zu unterstützen.

---

<sup>2</sup> Grundlagen:

- Biodiversitätsstrategie des Kantons St. Gallen: <https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/biodiversitaetsstrategie.html>
- Musterbaureglement des ANJF des Kantons St.Gallen
- BirdLife Schweiz: Ökologische Infrastruktur. [www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)
- Institut für Landschaft und Freiräume. Hochschule für Technik Rapperswil. Konzeptstudie "Bausteine für die Integration von Biodiversität in Musterbaureglemente"

### **(Klein-) Gewässer sanieren und aufwerten**

**Kleingewässer und Gewässerräume werden ökologisch aufgewertet. Die Ufervegetation ist in ihrer Natürlichkeit zu erhalten und zu verbessern. Der Eintrag von Schadstoffen wird minimiert.**

Hinweise zur Umsetzung: Gewässerpflegekonzepte garantieren die Förderung der Biodiversität. Kleingewässer mit schlechter Wasserqualität und hohen Schadstoffeinträgen sind zu sanieren. Hartverbauungen sind nach Möglichkeit im Rahmen des Unterhalts sukzessive zu entfernen und durch Uferbefestigungen unter Einhaltung der Hochwassersicherheit zu ersetzen. Die Umgebung ist hinsichtlich ihrer optimalen Wirkung für den Biotopverbund weiter zu entwickeln.

### **Freihaltezone naturnah gestalten**

**Freihaltezone dienen der Erholung der Bevölkerung und der Förderung der Biodiversität. Nutzung, Pflege und Unterhalt der Freihaltezone sind im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu erfolgen. Die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln ist untersagt.**

Hinweise zur Umsetzung: Eine Verdichtung gegen Innen erfordert gleichzeitig das Schaffen von Freiräumen und Begegnungsorten innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete. Nur so kann Dichtestress vermieden werden. Wichtig ist, dass Freiräume für und mit den Menschen geplant werden. Freiräume sind bei der Planung vorausschauend zu sichern. Heute müssen die Freiräume im Siedlungsraum von morgen gesichert und die qualitativen Anforderungen an die Biodiversitätsförderung festgelegt werden.

Die Umgebungsgestaltung von öffentlichen Bauten und Anlagen (Schulen, Friedhöfe, Sportanlagen...) aber auch Strassenrestflächen leisten wertvolle Beiträge zur Biodiversitätsförderung, müssen aber fachgerecht gepflegt und unterhalten werden. Die Gemeinden bilden ihre Angestellten für den entsprechenden Unterhalt weiter.

### **Den Siedlungsrand ökologisch gestalten**

**Der Siedlungsrand wird in Zusammenarbeit mit den Bewirtschafter\*innen so gestaltet, dass sich ein attraktiver Übergang zur angrenzenden Landschaft ergibt. Er fördert die ökologische Vernetzung von Kultur- und Siedlungslandschaft und bietet einen wertvollen Erholungsraum für die Bevölkerung.**

Hinweise zur Umsetzung: Für die Bepflanzung entlang den Siedlungsändern sind einheimische, standortgerechte Pflanzen (Bäume und Sträucher) zu verwenden. Stützmauern sind zu vermeiden. Wo es solche braucht, sind sie auf das Notwendige zu beschränken. Sie sind zu begrünen und ab 10 m Länge zu gliedern.

### **Neophyten bekämpfen**

**Das Verschleppen von invasiven Neophyten, das Etablieren von neuen Beständen und das Ausbilden eines Samenreservoirs solcher Pflanzen sind zu verhindern. Die entsprechenden Pflanzen sind fachgerecht zu entsorgen.**

Hinweise zur Umsetzung: Es dürfen keine invasiven Neophyten gepflanzt werden. Verboten sind insbesondere Kirschlorbeer, Sommerflieder, Amerikanische Kermesbeere, Seidiger Hornstrauch und Asiatische Geissblätter. Die Gemeindebehörden können nach Bedarf weitere invasive Pflanzen verbieten. Sie fordern die lokalen Gärtnereien auf, problematische Neophyten aus ihrem Sortiment zu entfernen.

### **Biodiversitätsfördernde Umgebungsgestaltung einfordern**

**Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung ist Bestandteil des Bauprojekts und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Die Umgebung ist möglichst naturnah zu gestalten, wertet die ökologische Qualität der Aussenräume auf, erhält soweit möglich alte Baumbestände bzw. sichert bei Neupflanzungen angemessene Rahmenbedingungen, verwendet mehrheitlich einheimische und standortgerechte Pflanzenarten, vielfältige Strukturelemente und Vegetationstypen, bevorzugt lokales und ökologisch hochwertiges Saat- und Pflanzgut.**

Hinweise zur Umsetzung: Die ökologische Freiraumqualität ist von grosser Bedeutung für die Förderung der Biodiversität und die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung. Die Umgebungsgestaltung ist deshalb Bestandteil des Baugesuchs.

### **Versickerung des Regenwassers unterstützen – Versiegelung minimieren**

**Das im Siedlungsgebiet anfallende Dach-, Oberflächen- und Sickerwasser muss gemäss Gewässerschutzgesetz zur Entlastung der Kanalisationssysteme und zur lokalen Versorgung mit Regenwasser möglichst lokal gespeichert und versickert werden.**

**Die Versiegelung des Bodens ist weit möglichst zu beschränken. Parkierungsflächen, Wege und Plätze sind wasserdurchlässig zu gestalten. Beläge sollen wo möglich eine spontane Begrünung mit Pionierpflanzen ermöglichen, dies ist insbesondere bei Wegen zweiter Klasse sinnvoll.**

Hinweise zur Umsetzung: Grosse Oberflächenwassermengen sind, wo möglich, als offene, natürliche Wasserflächen oder als wasserspeichernde Vegetation zu gestalten. Bei grösseren Überbauungen und bei Sonderüberbauungsplänen sind Vorschriften für eine ökologisch ausgerichtete Regenwasserspeicherung vorzusehen.

Die Gemeinden fördern den Bau von Regenwasserspeichern im Siedlungsbau.

### **Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen fördern**

**Flach- und Pultdächer sind auch dort, wo Solaranlagen installiert sind, ökologisch wertvoll zu begrünen, soweit sie nicht als begehbare Terrasse genutzt werden und dies technisch möglich ist. Gebäudebegrünungen werden unterstützt.**

**Schallschutzmauern sind soweit möglich zu begrünen.**

Hinweise zur Umsetzung: Dach- und Fassadenbegrünungen kühlen und regulieren das Klima, speichern Regenwasser, vermindern die UV-Einstrahlung, verbessern die Luftqualität (Bindung von Staub und Schadstoffen). Mehr Grün in Siedlungsräumen fördert nachweislich die psychische und physische Gesundheit, das Wohlbefinden und die Produktivität von Menschen, welche im Siedlungsraum arbeiten und wohnen. Heute sind viele Flachdächer noch bekiest oder haben eine zu dünne Substratschicht. Dies führt rasch zum Verdorren der Pflanzen. Oft wird eine Fertigmischung Substrat / Samen auf das Dach aufgebracht, welche hauptsächlich aus Mauerpfeffer (Sedum) besteht, dessen Herkunft aus dem Kaukasus oder Sibirien sein kann. Dies nützt den einheimischen Insekten wenig.

Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht für alle Flachdächer ab 15 m<sup>2</sup> und mit einer Neigung bis zu 10 Grad. Dabei sind ökologische Qualitätsvorgaben einzuhalten: Durchgehende Schichtstärke des Substrats von mindestens 12 cm (vor Setzung), Qualitätssubstrat mit genügender Wasserspeicherrückhaltefähigkeit, einheimisches Qualitäts-Saatgut für Dachbegrünung mit CH-Ökotypen.

Die Gemeinden fördern Gebäudebegrünungen durch Informationskampagnen und wirken damit der Aufheizung des Siedlungsraums entgegen.

### **Möglichkeiten zur Nutzung von Gebäuden für verschiedene Tierarten erhalten und fördern - Tierfallen minimieren**

**Es ist ein Inventar von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu erstellen, welche für geschützte Tiere oder wichtige Zeigerarten bedeutsam sind. Die Gemeinde unterstützt die Bemühungen zum Erhalt und zur Förderung von tiergemässen Gebäudeteilen. Bei Renovationen, Abbruch, Umbau und Neubauten sind Gebäude oder Gebäudeteile, welche als Lebensraum für geschützte Tiere bedeutsam sind, durch geeignete Massnahmen zu schützen.**

**Verglasungen von Gebäuden, Wintergärten, Veloständern, Brüstungen, Lärmschutzwänden und ähnliches sind so zu gestalten, dass sie nicht zur Vogelfalle werden.**

Hinweise zur Umsetzung: Viele Tierarten nutzen Unterschlüpfе und Nistgelegenheiten an oder in Gebäuden (z.B. Schwalben, Segler, Schleiereulen, Turmfalken, Störche, Fledermäuse, Siebenschläfer, aber auch viele Insekten wie Wildbienen oder Schmetterlinge und andere Kleintiere). Mit der Zunahme glatter Fassaden und energetisch sanierter Dächer sind viele dieser siedlungstypischen Tierarten aus der Siedlung verschwunden. Künstlich gestaltete Nisthilfen können zumindest einen gewissen Ersatz bieten.

Durchsichtige und spiegelnde Oberflächen sowie Beleuchtungen sind die wichtigsten künstlichen Todesgefahren für Tiere im Siedlungsraum. Durch Verzicht auf grosse spiegelnde Flächen, gezielte Markierungsmassnahmen und angemessene künstliche Beleuchtung können Gefahren minimiert werden.

Die Gemeinden unterstützen die Bemühungen zum Schutz der Wildtiere durch Inventarisierung, Information und Beratungsangebote z.B. bei Gebäudesanierungen.

**Lichtverschmutzung minimieren****Aussenbeleuchtungen sind sparsam und gezielt einzusetzen.**

Hinweise zur Umsetzung: Lichtverschmutzung hat nachweislich negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit des Menschen, da die Biorhythmen gestört werden. Ebenso irritiert Nachtlicht z. B. die Vogelzüge, Nachtinsekten, Fledermäuse (Bsp.: Fledermäuse fliegen bei der Dämmerung aus. Die Installation von Licht kann bewirken, dass die ganze Kolonie irritiert wird und sich nicht mehr einnistet).

Fassaden von Bauten und Anlagen dürfen grundsätzlich nicht an- und ausgeleuchtet werden.

Gebäudeanstrahlungen, Zierbeleuchtungen, Lichtreklamen sind von 22.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind von 22.00 bis 06.00 Uhr mit Bewegungssensoren und reduzierter Lichtstärke zu betreiben.

**4. Gesetzliche Grundlagen**

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen (ANJF) hat Musterartikel zur Aufnahme ins Baureglement erstellt. Diese Musterartikel wurden juristisch geprüft und stützen sich auf untenstehende Gesetzesartikel.

<b>Gesetz</b>	<b>Kern der Formulierung</b>	<b>Bezugs-Nr. <sup>1</sup></b>
Art. 18 Abs. 1 NHG	Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.	1
Art. 18b Abs. 2 NHG	In intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.	2
Art. 130 Abs. 1 PBG	Oekologischer Ausgleich: Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.	3
Art. 15 Abs. 1 NHV	Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.	4
Art. 7 Abs. 2 GSchG	Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen.	5
Art. 29a und 29c ff. USG	Mit Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie.....die biologische Vielfalt...nicht beeinträchtigen (betrifft vor allem invasive Neophyten)	6
Art. 15 Abs. 2 FrSV	Mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 darf in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die zu deren Bekämpfung dienen.	7
Art. 52 Abs. 1 FrSV	Treten Organismen auf, ... die die biologische Vielfalt beeinträchtigen könnten, so ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und...zur künftigen Verhinderung an.	8
Anhang 2 FrSV (Pflanzenliste)	Listet verbotene invasive gebietsfremde Pflanzen auf	9
Art. 11 Abs. 1 und 2 USG	Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen). Emissionen sind so weit zu begrenzen als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.	10
Art. 136 Abs. 2 PBG Buchstabe h	keine Bewilligungspflicht für unbeleuchtete Aussenreklamen von insgesamt weniger als 2 m2 Ansichtsflächen. (Umkehrschluss: Bewilligungspflicht für beleuchtete Aussenreklamen bei mehr 2 m2 Fläche.	11

<sup>1</sup> Bezugsnummer bezieht sich auf die nachfolgende Tabelle

NHG: Natur- und Heimatschutzgesetz

NHV: Natur- und Heimatschutzverordnung

GSchG: Gewässerschutzgesetz (eidg.)

USG: Umweltschutzgesetz (eidg.)

FrSV: Freisetzungsverordnung (eidg.)

PBG: Planungs- und Baugesetz Kanton SG

## 5. Forderungen an das neue Baureglement

Die Naturschutzgruppen und einige Privatpersonen im unteren und mittleren Rheintal stellen gemäss den obigen Leitideen konkrete Forderungen an die Ausgestaltung des zukünftigen Baureglements. Sie orientieren sich dabei an den Mustervorschriften des Kantonalen Amtes für Jagd und Fischerei (ANJF), ergänzen diese aber gezielt mit Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und zum Klimaschutz.

Vorschrift	Ges. Grundlage
<p><b>Umgebungsgestaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Umgebungsgestaltung ist zwingender Bestandteil des Bauprojekts.</p> <p><sup>2</sup> Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist ein Flächenanteil von mindestens 30% der gesamten Aussenanlagen und Umgebungsflächen im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu gestalten. Im Situations- oder Umgebungsplan ist verbindlich darzulegen, wo und wie dieser ökologische Ausgleich erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Anrechenbar sind aus einheimischen Gehölzarten bestehende Hecken und Feldgehölze, hochstämmige einheimische Bäume sowie Blumenwiesen und begrünte Fassaden. Beim Pflanz- und Saatgut ist auf regionale Herkunft zu achten. Möglich sind zudem Trockenmauern, naturnah gestaltete Weiher, Tümpel, Wandkiesrabatten, Ruderalflächen, naturnah gestaltete Versickerungsanlagen, Bachläufe und ihre mit einheimischen Pflanzenarten bestockten Uferbereiche*</p> <p><sup>4</sup> Bestehende Vorgärten und der typische Baumbestand sind unter dem Vorbehalt anderweitiger öffentlicher oder überwiegend privater Interessen zu erhalten. Für die Baumpflanzungen sind eine angemessene Baumgrube, bzw. bei unterirdischen Gebäuden, eine ausreichende Überdeckung zur Verfügung zu stellen, welche für die Bäume eine hohe Lebenserwartung und gesundes Wachsen ermöglichen. Der Nachweis der ausreichenden Überdeckung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu erbringen.</p> <p><sup>5</sup> Nachträgliche grundlegende Änderungen der Umgebungsgestaltung sind bewilligungspflichtig.</p> <p>*Für die Handhabung der Anrechenbarkeit empfiehlt es sich ein (möglichst regional abgestütztes) Punktesystem zu entwickeln.</p>	1, 2, 3, 4, 5
<p><b>Umgang mit Regenwasser</b></p> <p><sup>1</sup> Das im Siedlungsgebiet anfallende Dach-, Oberflächen- und Sickerwasser ist unter Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften soweit wie möglich versickern zu lassen oder in Bäche einzuleiten.</p> <p><sup>2</sup> Vorplätze und Abstellplätze ermöglichen eine spontane Begrünung mit Pionierpflanzen oder sind mit einem möglichst wasserdurchlässigen Belag auszuführen. Das Teeren von Parkplätzen ist nur in begründeten Fällen wie Transport von Waren gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Zur Entlastung der Kanalisationssysteme sind bei grösseren Überbauungen und Sondernutzungsplänen ausreichende Puffervolumina zur Aufnahme grosser Oberflächenwassermengen vorzusehen. Diese sind wo möglich als offene, natürliche Wasserflächen zu gestalten.</p>	5
<p><b>Neophytenprävention</b></p> <p><sup>1</sup> Es dürfen keine invasiven Neophyten gepflanzt werden. Verboten sind insbesondere Kirschlorbeer, Sommerflieder, Amerikanische Kermesbeere, Seidiger Hornstrauch und Asiatische Geissblätter. Der Gemeinderat kann die Liste der verbotenen Neophyten erweitern.</p> <p><sup>2</sup> Jeglicher Umgang mit invasiven Neophyten gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FsSV) ist verboten. Untersagt sind insbesondere das Transportieren, Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Verändern, Lagern oder Kompostieren.</p>	6, 7, 8, 9
<p><b>Begrünung von Flachdächern</b></p> <p><sup>1</sup> Flach- und Pultdächer ab 15 m<sup>2</sup> und mit einer Neigung bis zu 10 Grad sind gemäss Norm SIA 312 ökologisch wertvoll zu begrünen soweit sie nicht als begehbare Terrasse genutzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Begrünung gelten folgende ökologischen Qualitätsvorgaben soweit dies die Statik zulässt: Durchgehende Schichtstärke des Substrats von mindestens 12 cm (vor der Setzung), Qualitätssubstrat</p>	5

mit genügender Wasserspeicherrückhaltefähigkeit, einheimisches Qualitäts-Saatgut für Dachbegrünung mit CH-Ökotypen.	
<p><b>Lichtemissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Aussenbeleuchtungen sind sparsam und gezielt einzusetzen.</p> <p><sup>2</sup> Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer, starke Objektbestrahlung oder selbstwechselnde Reklamen sind nicht zulässig. Der Gemeinderat kann für genau bezeichnete Objekte Ausnahmen bewilligen. Die Beleuchtung des Naturraums ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Nicht funktionale Beleuchtungen (Gebäudeanstrahlungen, Zierbeleuchtungen, Lichtreklamen) sind von 22.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten.</p> <p><sup>4</sup> Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat regelt die Betriebsbeschränkungen im Benützungsglement der betreffenden Sportanlage.</p>	10, 11
<p><b>Nutzung von Gebäuden durch Tiere</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Renovationen, Abbruch, Umbau und Neubau sind Gebäude oder Gebäudeteile, welche als Lebensraum für geschützte Tiere bedeutsam sind, durch geeignete Massnahmen zu schützen. Es sind alle Tätigkeiten und Einrichtungen verboten, welche diese Tiere töten, schädigen, gefährden, beeinträchtigen oder sonst wie stören. Renovationen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte August sind zu unterlassen.</p> <p><sup>2</sup> In und um Gebäude sind Tierfallen zu vermeiden. Insbesondere sind transparente oder spiegelnde Verglasungen von Gebäuden, Wintergärten, Veloständern, Brüstungen, Lärmschutzwänden und ähnlichem so zu gestalten, dass sie nicht zur Vogelfalle werden.</p>	1

## Weitere Forderungen

### Sonnenenergieanlagen:

Die meisten jetzigen Reglemente im St. Galler Rheintal enthalten zu Energieanlagen auf dem Dach Vorgaben bezüglich der zulässigen Fläche oder Integration. Meistens wird die Umschreibung "...diese Anlagen sind zulässig" benutzt. Diese Anlagen sind heutzutage für die Umsetzung der Klimastrategie zwingend. Sonnenenergieanlagen bei Neubauten und grösseren Umbauten sollen Pflicht sein.

### Regenwassersammlung

Die Gemeinden fördern die Erstellung von Regenwassersammlungen durch Beratung und Förderbeiträge.

### Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Die Anzahl Plätze ist kritisch zu überdenken und zu reduzieren, weil die aktuellen Vorgaben nicht mehr der heutigen Vorstellung für ein zukunftsgerichtetes Mobilitätsverhalten entspricht. Einige Städte erlauben / fordern heutzutage Überbauungen ohne oberirdische Parkplätze. Ein Vergleich der jetzigen 10 Baureglemente von Thal bis Rüthi zeigt, dass der Unterschied gross ist: Bsp. für Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen: Gemeinde A fordert 10 Abstellplätze, Gemeinde B 24.

### Sondernutzungspläne

Sondernutzungspläne sind ab sofort (nicht erst mit dem Inkrafttreten des neuen Baureglements) mit ökologischen Bedingungen im Sinne der obigen Überlegungen zu verbinden.

### Information

Die Bemühungen um eine biodiversitätsfördernde klimafreundliche Planung und Umsetzung bedarf intensiver Kommunikation und Information. Viele dringende Massnahmen können und sollen nicht verordnet werden. Z.B. ist es nicht im übergeordneten Interesse, dass in den Siedlungen Steinwüsten entstehen. Zu solchen Themen sind Informationsbroschüren zu erstellen und an Gartenbesitzer\*innen und Bauinteressierte abzugeben. Unterlagen mit z.B. Hinweisen auf Neophyten und Beispielen für naturnahe Bepflanzungen könnten vom Verein St. Galler Rheintal gestaltet werden. Heiden z.B. hat einen solchen Flyer allen Bodenbesitzern zugeschickt. Der Verein St. Galler Rheintal sollte weiterhin zu biodiversitätsfördernden Themen Informationsveranstaltungen für Verwaltungspersonen, Bauamtsmitarbeiter\*innen in den Gemeinden, Architekten und Baufachleute durchführen.

Beispiele für Themen:

- Ökologische Gestaltung von Flachdächern
- Spinnengifte (Akarizide) oder Algengifte (Algizide) in Fassadenanstrichen und deren Problematik für das Auswaschen ins Grundwasser
- Bäume und ihre Wachstumsbedürfnisse im Strassenbereich und auf unterirdischen Anlagen
- Reduktion von Hitzestau im Siedlungsgebiet durch ökologische Massnahmen.

#### Vorbildfunktion der Gemeinden

Die Gemeinden und Kommunen haben eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion. In allen Bereichen der Öffentlichkeit muss der Biodiversitätsförderung höchste Priorität eingeräumt werden: Umgebungen von öffentlichen Gebäuden sind ökologisch zu gestalten, Gebäude sind tierfreundlich zu bauen, die Lichtverschmutzung bei der Strassenbeleuchtung und bei öffentlichen Gebäuden ist einzugrenzen, es sind Massnahmen zu ergreifen, dass Mitarbeiter\*innen sich klimafreundlich bewegen usw. In den Bauämtern muss mindestens eine Fachperson für Biodiversitätsförderung vorhanden sein. Die diesbezügliche Weiterbildung der Mitarbeitenden muss zur Selbstverständlichkeit werden.

#### Partizipation

Das Vorgehen bei der aktuellen Planung unterscheidet sich stark zwischen den Gemeinden. Wir finden, dass es zwingend ein partizipatives Vorgehen bei der Planung braucht. Nur wenn die Bevölkerung stark einbezogen wird, besteht die Gewähr, dass die Konzepte und Reglemente als bedeutend erfahren werden, dass sich die Bevölkerung damit identifiziert.

#### Beteiligte Vereine, Personen:

Thal, Staad, Altenrhein, Rheineck, St. Margrethen:

Naturschutzverein Am Alten Rhein, Elisabeth Tinner, Roland Stieger, Silvia McGrane

Au: Carola Espanhol, Pia Ackermann

Berneck: DU (Dorf und Umwelt), Anita Stieger, Gaby Frei, Jakob Federer, Karin Zimmermann

Widnau: René Sieber, Grüne Partei.

Diepoldsau: Naturschutzgruppe Alta Rhy, Jürg Sonderegger, Paul Lüchinger

Balgach: Balger Natur, Christine Hutter, Thomas Oesch, Tobias Schmidheini

Rebstein: Naturschutzverein Rebstein. Askia Graf, Benno Stadler, Michael Rohner, Peter Rosenberg

Marbach:

Bert Graf-Müller, Mia Müller Graf, Frank Graf-Jung, Doris Jung Graf, Martin Sieber-Hohl, Susanne Hohl Sieber, Peter Albertin, Peter Rosenberg

Altstätten: Naturschutzverein Altstätten, Meinrad Gschwend, Werner Strub

Eichberg: Meinrad Gschwend, Regula Pracher, Werner Strub

Oberriet: Oberrieter Natur, Alex Steiger, Marie-Luise Wild, Rolf Stieger

Rüthi: Naturschutzkommission, Battista Affuso, Hubert Schneider, Sascha Kobler

Thal bis Rüthi: Verein Lebensraum Rheintal. Benno Stadler

Datum: 24.08.20